

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Prozesskostenhilfverfahren

Az: B 12 AL 1/08 S

L 1 B 4/08 AL NZB RG und L 1 B 5/08 AL RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 10/07 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Balzer, den Richter Dr. Bernsdorff und die Richterin Hüttmann-Stoll beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2008 (L 1 B 28/07 AL NZB und L 1 B 31/07 AL) und vom 13. März 2008 (L 1 B 4/08 AL NZB RG und L 1 B 5/08 AL RG) Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wandte sich mit seiner Klage vor dem Sozialgericht (SG) Münster gegen eine Erstattungsforderung der beklagten Bundesagentur für Arbeit wegen zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 366,91 Euro. Das SG hat mit Urteil vom 13.9.2007 die Klage abgewiesen. Den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Tatbestandes dieses Urteils hat das SG mit Beschluss vom 8.10.2007 abgelehnt.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 10.1.2008 (L 1 B 28/07 AL NZB) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG vom 13.9.2007 zurückgewiesen. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Münster vom 8.10.2007 hat es mit Beschluss vom 10.1.2008 (L 1 B 31/07 AL) verworfen. Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung des Klägers gegen diese Beschlüsse vom 10.1.2008 sind erfolglos geblieben (Beschluss des LSG vom 13.3.2008, L 1 B 4/08 AL NZB RG und L 1 B 5/08 AL RG).
- 3 Der Kläger beantragt vor dem Bundessozialgericht (BSG), ihm für eine Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse des LSG vom 10.1.2008 und 13.3.2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren.

II

- 4 Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Eine Beschwerde gegen die genannten Beschlüsse des LSG wäre unzulässig.
- 5 Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters können vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG). Vorliegend ist kein die Zulässigkeit des Rechtswegs betreffender, mit der Beschwerde zum BSG anfechtbarer Beschluss des LSG nach § 17a Abs 2 oder 3 GVG ergangen. Ebenso wenig liegt ein Urteil oder ein urteilsersetzender Beschluss des LSG vor, gegen den eine Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision nach §§ 160a Abs 1, 158 Satz 3 SGG statthaft wäre.
- 6 Der Kläger beabsichtigt nicht die Erhebung einer Beschwerde gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung, sondern gegen Beschlüsse des LSG, die die Zulassung der



Berufung und die Ablehnung einer Urteilsergänzung durch das SG betreffen, sowie gegen Beschlüsse, die aufgrund der Anhörungsrügen des Klägers und Gegenvorstellungen ergangen sind. Diese sind nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Hierauf hat das LSG in seinen Beschlüssen zutreffend hingewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)